



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	15.04.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Ermessensbindung bei Förderentscheidungen

Anfrage der CDU-Fraktion zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren am 15.04.2010

Die CDU bittet darum, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses Soziales und Senioren am 15. April 2010 zu setzen:

Die Kämmerei legt im gültigen Haushaltsentwurf lineare Kürzungen nach dem „Rasenmäherprinzip“ über alle Förderbereiche. Dieses Vorgehen ist rechtlich umstritten und wird in Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts (so z. B. 5 C 25/08) zumindest für den Jugendhilfebereich verneint. So führt das o. g. Urteil aus: *„Können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen, für die eine Förderung begehrt wird, in erforderlichem Umfang geleistet werden, erfordert eine ermessenfehlerfreie Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung der einzelnen Träger ein hinreichendes jugendhilferechtliches Maßnahmekonzept einschließlich einer durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmenden Prioritätensetzung (Förderkonzept)“.*

Die CDU-Fraktion stellt daher folgende Fragen:

1. Kennt die Sozialverwaltung diese Rechtsprechung?
2. Ist aus Sicht der Sozialverwaltung diese Rechtslage auf den Sozialbereich übertragbar und warum?
3. Hat die Sozialverwaltung eine hinreichende Förderkonzeption im Sinne des zitierten Urteils erarbeitet?
4. Wurde eine solche Förderkonzeption der Kämmerei als Grundlage zum Haushaltsplanentwurf übergeben?

Antwort der Verwaltung zu Frage 1 und 2:

Aufgrund ihrer Gesetzesbindung ist die Verwaltung verpflichtet, aktuelle Rechtsentwicklung zu verfolgen und in ihre Praxis einzubeziehen. Dies erstreckt sich insbesondere auf Rechtsprechung, die die geltende Rechtslage konkretisiert.

Das in der Anfrage zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.07.2009, Aktenzeichen 5 C 25/08 hat den Einzelfall der Förderung eines freien Jugendhilfeträger für Maßnahmen der offenen Jugendarbeit zum Gegenstand. Die im angeführten Urteil erwähnte Förderkonzeption betrifft den vom Bundesverwaltungsgericht konkret zu entscheidend Fall und lässt sich nicht verallgemeinern.

Diese Förderung im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist in den §§ 74 ff. SGB VIII besonderen gesetzlichen Anforderungen unterworfen, für die es in anderen Bereichen wie z.B. der Sozialhilfe keine Entsprechung gibt.

So regelt beispielsweise § 5 SGB XII das Verhältnis des Sozialhilfeträgers zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, stellt aber keine besonderen Anforderungen an die Ausübung des Ermessens für eine Förderentscheidung auf. Hier gelten die allgemeinen Grundsätze des Subventionsrechts, die im Wesentlichen durch das Haushaltsrecht und rechtsstaatlichen Anforderungen wie z.B. dem Willkürverbot aus Art. 3 Grundgesetz bestimmt werden. Die im zitierten Urteil erwähnte Förderkonzeption ist deshalb nicht zwingend erforderlich.

Antwort der Verwaltung zu Frage 3 und 4:

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind auch die Fragen 3 und 4 zu beantworten. Wie bereits erwähnt, bedarf es keines Förderkonzeptes entsprechend den Anforderungen der Jugendhilfeplanung.

Soweit die Anfrage davon ausgeht, dass die Verwaltung lineare Kürzungen nach dem „Rasenmäherprinzip“ über alle Förderbereiche gelegt hat, so bedarf dieses der Richtigstellung. Der Eindruck „Rasenmäherkürzung“ ist allein der technischen Umsetzung des erforderlichen Einsparvolumens geschuldet. In der weiteren Umsetzung sind allerdings noch Differenzierungsmöglichkeiten gegeben, die unter Beachtung der bestehenden Haushaltszwänge und Einhaltung der erforderlichen Kürzungen genutzt werden können, ein möglichst breites und vielfältiges Maßnahmeangebot zu erhalten.

gez. Bredehorst